Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/10/16 2Ob391/57

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.10.1957

Norm

6.DVEheG §7
ZPO §17 A

Rechtssatz

In einem Kündigungsprozeß gegen den Ehegatten ist die Stellung der geschiedenen Ehefrau, die bereits ein Verfahren nach der 6.DVEheG in Gang gesetzt hat, stärker, als die eines Untermieters. Ist sie daher dem Kündigungsstreit als Nebenintervenientin beigetreten und hat sie als solche Einwendungen erhoben, so müssen ihre Einwendungen selbst nach Rücknahme der Einwendungen des Ehegatten beachtet werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 391/57
  Entscheidungstext OGH 16.10.1957 2 Ob 391/57
  Veröff: MietSlg 6107(49)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0035568

Dokumentnummer

JJR_19571016_OGH0002_0020OB00391_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at